

3.4. Entwurf für die Änderung der Satzung der Domowina



DOMOWINA

Übersicht der beabsichtigten Änderungen der Satzung der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V., Beschlussvorschlag für die außerordentliche 21. Hauptversammlung

Stand: 04.05.2022

In der Tabelle sind die Änderungen in folgender Art und Weise eingetragen:

Lfd. Nr.	gültige Version der Satzung vom 23.03.2013	Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022	Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen
	Deutsch - 2013	Deutsch - 2022	Deutsch - 2022
	In dieser Spalte ist die Satzung in der aktuellen Fassung aufgeführt.	<p>Hier sind die vorgeschlagenen Änderungen eingetragen.</p> <p>Grün: Vorschläge, die neu eingetragen werden sollen.</p> <p>Rot: Vorschläge, die für die Streichung vorgeschlagen sind.</p> <p>Leeres Feld: Die ursprüngliche Formulierung vom 23.03.2013 wird beibehalten.</p> <p>Gelb markiert: Vorschläge, die vom bisherigen Vorschlag 2021 abweichen oder 2022 neu eingetragen wurden.</p>	In dieser Spalte sind Hinweise aufgeführt, damit der/die Leser/in den Vorschlag besser versteht oder weiß, was damit gemeint ist.

Lfd. Nr.	gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013	Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022	Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen
	Deutsch - 2013	Deutsch - 2022	Deutsch - 2022
1	Art. 1 Name, Symbolik, Sitz und Gerichtsstand		
2	(1) Der Verein führt den Namen: Domowina - Bund Lausitzer Sorben		

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013</i>	<i>Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022</i>	<i>Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen</i>
	<i>Deutsch - 2013</i>	<i>Deutsch - 2022</i>	<i>Deutsch - 2022</i>

	e.V. / Domowina - Zwjazk Łužiskich Serbow z.t. / Domowina - Zwězk Łužyskich Serbow z.t. (im Weiteren Domowina genannt).		
3	(2) Das Symbol der Domowina zeigt auf rotem Untergrund drei silberne Lindenblätter, welche aus einem Baumstamm mit acht Wurzeln erwachsen. Die Domowina verwendet und schützt die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot- weiß.		
4	(3) Der Sitz und der Gerichtsstand der Domowina ist Bautzen/Budyšin.		
5	(4) Die Domowina ist im Vereinsregister eingetragen.		
6	Art. 2 Zweck und Aufgaben		
7	(1) Die Domowina ist ein politisch unabhängiger und selbstständiger Bund der Sorben/Wenden (im Weiteren Sorben) und Dachverband sorbischer Vereine der Ober- und Niederlausitz. Sie ist Interessenvertreterin des sorbischen Volkes und wirkt insbesondere im sorbischen Siedlungsgebiet des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen. Sie ist in Kontinuität Rechtsnachfolgerin der Domowina - Bund Lausitzer Sorben. Die Domowina bekennt sich zur freiheitlich-		

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013</i>	<i>Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022</i>	<i>Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen</i>
	<i>Deutsch - 2013</i>	<i>Deutsch - 2022</i>	<i>Deutsch - 2022</i>

	demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland.		
8	<p>(2) Die Domowina hat folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich für die Erhaltung und Entwicklung, die Förderung und Verbreitung der Sprache und Kultur und der Traditionen des sorbischen Volkes, des nationalen Bewusstseins, der Gemeinschaft der Sorben und für die Verbundenheit mit der Heimat einzusetzen, - Sorben und sorbische Vereine in ihrer nationalen Arbeit zu vereinen und zu unterstützen, - die nationalen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des sorbischen Volkes in der Öffentlichkeit, gegenüber den Parlamenten, Institutionen und Verwaltungen auf der Ebene der Kommunen, Landkreise, Länder und des Bundes sowie auf internationaler Ebene zu vertreten, - sich für die rechtliche Regelung des Schutzes und der Förderung nationaler Minderheiten in Deutschland und für die Einhaltung entsprechender 		

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013</i>	<i>Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022</i>	<i>Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen</i>
	<i>Deutsch - 2013</i>	<i>Deutsch - 2022</i>	<i>Deutsch - 2022</i>

	<p>gesetzlicher Bestimmungen und internationaler Abkommen einzusetzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Toleranz und Verständigung zwischen dem sorbischen und dem deutschen Volk und ihre Gleichstellung zu fördern, - freundschaftliche Beziehungen zu slawischen Völkern, zu nationalen Minderheiten und internationalen Vereinigungen nationaler Minderheiten zu unterhalten und solidarisch gemeinsame Interessen zu vertreten. 		
9	(3) Zur Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben richtet sich die Domowina nach dem von der Hauptversammlung beschlossenen Programm und nach den Arbeitsrichtlinien.		
10	(4) Sie kann die Trägerschaft von Institutionen übernehmen.		
11	(5) Die Domowina ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.		

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013</i>	<i>Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022</i>	<i>Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen</i>
	<i>Deutsch - 2013</i>	<i>Deutsch - 2022</i>	<i>Deutsch - 2022</i>

12	<p>(6) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden üben ihre Funktion grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können die Funktionen im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes und auf der Grundlage von Verträgen vergütet oder mit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nummer 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Vergütung der Funktionen liegt beim Bundesvorstand, welcher auch die Inhalte und Bedingungen der Verträge bestätigt. Die Höhe und der Umfang der Vergütung und Entschädigung werden durch die Finanzordnung der Domowina geregelt, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist.</p>		
13	<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p>		
14	<p>(1) Mitglied der Domowina können natürliche und juristische Personen, rechtsfähige und nichtrechtsfähige sorbische Vereine, Regionalverbände, Vereinigungen, Genossenschaften und Gemeinschaften (im Weiteren Vereine genannt) sein, welche die Satzung der Domowina anerkennen. Natürliches Mitglied der Domowina ist jedes Mitglied der der Domowina</p>		

Lfd. Nr.	gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013	Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022	Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen
	Deutsch - 2013	Deutsch - 2022	Deutsch - 2022

	angehörenden sorbischen Vereine.		
15	(2) Der Antrag eines Vereins sowie einer natürlichen Person um Aufnahme in den Dachverband Domowina muss schriftlich an den Bundesvorstand eingereicht werden. Dabei muss die Satzung des Vereins vorgelegt werden.		
16	(3) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine und des Dachverbandes, sofern sie nicht in der Satzung geregelt sind, werden außerhalb der Satzung schriftlich vereinbart	(3) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine und des Dachverbandes, sofern sie nicht in der Satzung geregelt sind, werden außerhalb der Satzung schriftlich vereinbart.	Der Absatz ist nicht notwendig, weil grundsätzlich alle weiteren Kooperationen und Verpflichtungen außerhalb der Satzung schriftlich zu regeln sind.
17	(4) Die Vereine der Sorben außerhalb der Lausitz und im Ausland bzw. der Freunde der Sorben dürfen als assoziierte Mitglieder beitreten. Die Formen des gemeinsamen Wirkens werden durch Vereinbarungen geregelt, welche der Zustimmung durch den Bundesvorstand bedürfen.	<u>(3)</u>	Die Nummer ändert sich durch die Streichung des alten Punktes 3
18	(5) Fördermitglied der Domowina können natürliche und juristische Personen sein, die das Wirken der Domowina fördern. Sie sind nicht Mitglied der Domowina im Sinne der Abgabenordnung und haben kein Stimmrecht.	<u>(4)</u>	Die Nummer ändert sich durch die Streichung des alten Punktes 3
19	(6) Ehrenmitglied der Domowina können verdienstvolle in- und ausländische Förderer des sorbischen Volkes sein. Über die Verleihung	<u>(5)</u> Ehrenmitglied der Domowina können verdienstvolle in- und ausländische Förderer <u>der Domowina oder</u> des sorbischen Volkes sein.	Die Nummer ändert sich durch die Streichung des alten Punktes 3. Die Ordnung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der

Lfd. Nr.	gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013	Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022	Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen
	Deutsch - 2013	Deutsch - 2022	Deutsch - 2022

	der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung.	<u>Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt eine Ordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.</u>	Domowina regelt den Ablauf zur Benennung sowie die Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern.
20	(7) Die Aufnahme eines Vereins beschließt die Hauptversammlung. Der Bundesvorstand nimmt Vereine vorläufig in die Domowina auf. Über den Beitritt von Einzelpersonen entscheidet der Bundesvorstand.	<u>(6)</u>	Die Nummer ändert sich durch die Streichung des alten Punktes 3.
21	(8) Die Mitgliedschaft endet: <ul style="list-style-type: none"> - mit der Kündigung des Vereins bzw. des Mitgliedes selbst gegenüber dem Bundesvorstand, - mit der Auflösung des Vereins, - mit dem Antrag auf Insolvenz des Vereins, - mit dem Tod der natürlichen Person, - mit dem Ausschluss bei grober Schädigung der Domowina. Den Ausschluss beschließt die Hauptversammlung mit drei Vierteln aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. 	<u>(7)</u> Die Mitgliedschaft endet: <ul style="list-style-type: none"> - mit der schriftlichen Kündigung des Vereins bzw. des Mitgliedes selbst gegenüber dem Bundesvorstand, - mit der Auflösung des Vereins, - mit dem Antrag auf Insolvenz des Vereins, - mit dem Tod der natürlichen Person, - mit dem Ausschluss bei grober Schädigung der Domowina. Den Ausschluss beschließt die Hauptversammlung mit drei Vierteln aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. 	Die Nummer ändert sich durch die Streichung des alten Punktes 3. Angefügt wird, dass eine Kündigung immer schriftlich ergehen soll. Dies schafft Rechtssicherheit.
22	Art. 4 Regionalverbände		
23	(1) Regionalverbände sind regional gebundene Mitgliedsvereine der Domowina. Sie vertreten die nationalen Interessen der Sorben ihres Territoriums vor den öffentlichen		

Lfd. Nr.	<i>gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013</i>	<i>Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022</i>	<i>Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen</i>
	<i>Deutsch - 2013</i>	<i>Deutsch - 2022</i>	<i>Deutsch - 2022</i>

	Verwaltungen und Gremien.		
24	(2) Die Regionalverbände vereinen, koordinieren und fördern die nationale Tätigkeit im Territorium des Regionalverbandes und bemühen sich um eine wechselseitige Zusammenarbeit mit den spezifischen Vereinen.		
25	(3) Die Regionalverbände bestehen aus Domowina-Ortsgruppen, Vereinen, Vereinigungen und weiteren Mitgliedern. Nichtrechtsfähige Vereine und Ortsgruppen arbeiten inhaltlich und finanziell selbständig und in eigener Verantwortung auf der Grundlage dieser Satzung und anderer Ordnungen der Domowina, welche kein Bestandteil dieser Satzung sind.	(3) Die Regionalverbände bestehen aus Domowina-Ortsgruppen, Vereinen, Vereinigungen und weiteren Mitgliedern <u>Einzelmitgliedern</u> . Nichtrechtsfähige Vereine und Ortsgruppen arbeiten inhaltlich und finanziell selbständig und in eigener Verantwortung auf der Grundlage dieser Satzung und anderer Ordnungen der Domowina, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.	Umformulierung der Aufzählung - Damit können auch Einzelmitglieder den Regionalverbänden beitreten. Hiermit möchten wir auf die Veränderung der Mitgliedschaft überall dort reagieren, wo es (schon nicht mehr) möglich ist, eine Domowina-Ortsgruppe zu erhalten.
26	Art. 5 Spezifische Vereine		
27	(1) Spezifische Vereine sind überregional tätig.		
28	(2) Sie übernehmen im Rahmen der Domowina spezifische Aufgaben und bemühen sich um eine wechselseitige Zusammenarbeit mit den Regionalverbänden.		
29		(3) <u>Einzelpersonen außerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes, die nicht Mitglied eines Regionalverbandes oder eines der Domowina zugehörigen Vereins sind, können eine "Vereinigung der</u>	Neuer Absatz - Damit soll die Mitgliedschaft aller Einzelpersonen geregelt werden, die nicht den Regionalverbänden zugeordnet werden können bzw. die nicht einem spezifischen Verein beitreten möchten.

Lfd. Nr.	gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013	Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022	Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen
	Deutsch - 2013	Deutsch - 2022	Deutsch - 2022

		<u>Einzelmitglieder der Domowina" bilden.</u>	
30	Art. 6 Organe der Domowina		
31	(1) Angelegenheiten der Domowina regeln folgende Organe: - die Hauptversammlung, - der zur Vertretung berechnete Vorstand nach § 26 des BGB, - der Bundesvorstand. - das Präsidium, - der Revisionsausschuss, - der Schlichtungsausschuss.		
32	(2) Die Rechte und Pflichten der Organe sind in den nachfolgenden Artikeln beschrieben.		
33	(3) Die gewählten Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des entsprechenden Organs anwesend ist. Ein Vorschlag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für den Vorschlag gestimmt hat, sofern es in der Satzung nicht anders festgelegt ist.		
34		(4) <u>Beschlüsse der Organe können auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Ein Vorschlag ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des entsprechenden Organs an der Abstimmung teilgenommen hat und die Mehrheit der</u>	Neuer Absatz - Beschlüsse der Organe sollen auch schriftlich gefasst werden können, zum Beispiel in einem Umlaufverfahren. Damit reagiert der Verband auf die besonderen Umstände einer pandemischen Lage.

Lfd. Nr.	gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013	Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022	Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen
	Deutsch - 2013	Deutsch - 2022	Deutsch - 2022

		<u>stimmberechtigten für den Vorschlag gestimmt hat, sofern es in der Satzung nicht anders festgelegt ist.</u>	
35	(4) Die Organe der Domowina arbeiten nach ihrer Geschäftsordnung. Die Verhandlungssprache ist Sorbisch. Begründete Ausnahmen sind möglich. Geschäftsordnungen von Organen der Domowina sind kein Bestandteil dieser Satzung.	<u>(5)</u>	Die Nummer ändert sich.
36		<u>(6) Versammlungen werden entweder real, im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Form aus Anwesenden und Teilnehmenden per Videokonferenz, anderen Medien oder Telefon durchgeführt.</u>	Neuer Absatz - Versammlungen der Organe sollen auch in hybrider oder digitaler Form möglich sein.
37		<u>(7) Die Teilnahme per Videokonferenz, andere Medien oder Telefon soll nur per Legitimationsdaten und für die entsprechende Versammlung gültige Zugangsdaten möglich sein. Für diesen Fall wird rechtzeitig vor der Versammlung der Zugang mit einer gesonderten Mail bekannt gegeben.</u>	Es werden Bedingungen beschrieben, unter denen eine hybride oder eine digitale Sitzung möglich ist.
38	Art. 7 Die Hauptversammlung der Domowina		
39	(1) Das höchste Organ der Domowina ist die Hauptversammlung, die		

Lfd. Nr.	<i>gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013</i>	<i>Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022</i>	<i>Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen</i>
	<i>Deutsch - 2013</i>	<i>Deutsch - 2022</i>	<i>Deutsch - 2022</i>

	jedes zweite Jahr tagt. Der Bundesvorstand beruft die Hauptversammlung mindestens 3 Monate vorher ein und schlägt die Tagesordnung vor.		
40	(2) Die Delegierten der Hauptversammlung sind die Mitglieder des Bundesvorstandes und weitere Mitglieder der Mitgliedsvereine. Den Delegiertenschlüssel legt der Bundesvorstand fest. Die schriftlichen Einladungen zur Hauptversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung werden durch die Mitgliedsvereine mindestens drei Wochen vorher an die Delegierten übergeben.	(2) Die Delegierten der Hauptversammlung sind die Mitglieder des Bundesvorstandes und weitere Mitglieder der Mitgliedsvereine. Den Delegiertenschlüssel legt der Bundesvorstand fest. Die schriftlichen Einladungen zur Hauptversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung werden durch die Mitgliedsvereine mindestens drei Wochen vorher an die Delegierten übergeben.	Die schriftliche Einladung soll zukünftig direkt durch den Dachverband übersendet werden. Damit soll die Arbeit der Mitgliedsverbände erleichtert werden.
41		<u>(3) Die Mitglieder des Revisions- und des Schlichtungsausschusses haben das Recht, mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilzunehmen, sofern sie keine Delegierten sind.</u>	Neuer Absatz - es handelt sich um eine Ergänzung auf der Grundlage der Erfahrungen der vergangenen Hauptversammlungen der Domowina.
42	(3) Die Mitglieder der Räte für sorbische Angelegenheiten bei den Landtagen Brandenburgs und Sachsens sowie die sorbischen Vertreter im Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk haben das Recht, mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilzunehmen.	<u>(4) Die Mitglieder der Räte für sorbische Angelegenheiten bei den Landtagen Brandenburgs und Sachsens, die sorbischen Mitglieder des Minderheitenrates</u> sowie die sorbischen Vertreter im Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk haben das Recht, mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilzunehmen.	Die Nummer verändert sich durch die Einfügung des neuen Punktes 3. Es handelt sich um eine Ergänzung auf der Grundlage der Erfahrungen vergangener Hauptversammlungen.

Lfd. Nr.	gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013	Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022	Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen
	Deutsch - 2013	Deutsch - 2022	Deutsch - 2022

43	<p>(4) Die Hauptversammlung in der Mitte der Wahlperiode hat die Aufgabe, die zweijährige Tätigkeit zu bilanzieren und die Arbeitsrichtlinien für die nächsten zwei Jahre zu konkretisieren. Insbesondere hat sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bericht des Bundesvorstandes über das Wirken der Domowina und über die Lage des sorbischen Volkes entgegenzunehmen und zu bestätigen, - den Finanzbericht zu den vergangenen zwei Jahren entgegenzunehmen und zu bestätigen, - den Bericht des Revisionsausschusses entgegenzunehmen, - den Bericht des Schlichtungsausschusses entgegenzunehmen, - grundsätzliche strategische Fragen der nationalen Arbeit zu diskutieren und zu entscheiden, - die Wahlordnung zu beschließen, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist, - das Programm der Domowina zu beschließen, - Änderungen der Satzung zu beschließen. - Vereine endgültig in die Domowina aufzunehmen. 	<p>(5) Die Hauptversammlung in der Mitte der Wahlperiode hat die Aufgabe, die zweijährige Tätigkeit zu bilanzieren und die Arbeitsrichtlinien für die nächsten zwei Jahre zu konkretisieren. Insbesondere hat sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bericht des Bundesvorstandes über das Wirken der Domowina und über die Lage des sorbischen Volkes <u>und die Verwirklichung der Aufgaben der Arbeitsrichtlinien</u> entgegenzunehmen und zu bestätigen, - den Finanzbericht zu den vergangenen zwei Jahren entgegenzunehmen und zu bestätigen, - den Bericht des Revisionsausschusses entgegenzunehmen, - den Bericht des Schlichtungsausschusses entgegenzunehmen, - grundsätzliche strategische Fragen der nationalen Arbeit zu diskutieren und zu entscheiden, - die Wahlordnung zu beschließen, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist, - <u>die Ordnung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist.</u> 	<p>Die Nummer ändert sich durch die Einfügung des Punktes 3.</p> <p>Erster Anstrich: Konkretisierung der Aufgabe - Der Bundesvorstand hat die Arbeitsrichtlinien zu erfüllen und diese auf der Hauptversammlung abzurechnen. Der Bericht zur Lage des sorbischen Volkes soll nicht gestrichen werden.</p> <p>Siebenter Anstrich: Ergänzung der Aufzählung</p> <p>Achter Anstrich: Ergänzung der Aufzählung - siehe Art.15 (4)</p> <p>Elfter Anstrich: Der derzeitige Modus sieht die Beschlussfassung der Arbeitsrichtlinien nur für die gesamte Wahlperiode vor. Der neue Vorschlag ermöglicht die Einflussnahme der Hauptversammlung auf die laufende Tätigkeit des Dachverbandes.</p>
----	--	---	--

Lfd. Nr.	gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013	Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022	Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen
	Deutsch - 2013	Deutsch - 2022	Deutsch - 2022

		<ul style="list-style-type: none"> - <u>die Beitragsordnung zu beschließen, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist,</u> - das Programm der Domowina zu beschließen, - Änderungen der Satzung zu beschließen. - <u>die Arbeitsrichtlinien für den Zeitraum bis zur nächsten Hauptversammlung zu beschließen.</u> - Vereine endgültig in die Domowina aufzunehmen. 	
44	<p>(5) Jedes vierte Jahr ist die Hauptversammlung gleichzeitig Wahlversammlung. Sie hat zusätzlich zu den oben genannten Aufgaben der Hauptversammlung folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den bisherigen Bundesvorstand zu entlasten, - den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Domowina zu wählen, dabei ist darauf zu achten, dass die Nieder- und Oberlauitz vertreten sind, - weitere Mitglieder des Bundesvorstandes zu wählen, - Arbeitsrichtlinien für den Zeitraum zwischen den Wahlversammlungen zu beschließen, 	<p><u>(6)</u> Jedes vierte Jahr ist die Hauptversammlung gleichzeitig Wahlversammlung. Sie hat zusätzlich zu den oben genannten Aufgaben der Hauptversammlung folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den bisherigen Bundesvorstand zu entlasten, - den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Domowina zu wählen, dabei ist darauf zu achten, dass die Nieder- und Oberlauitz vertreten sind, - weitere Mitglieder des Bundesvorstandes zu wählen, - Arbeitsrichtlinien für den Zeitraum zwischen den Wahlversammlungen zu beschließen, 	<p>Die Nummer ändert sich durch die Einfügung des neuen Punktes 3.</p> <p>Vierter Anstrich: Der Punkt wird Art. 7 (4) und kann damit auf jeder Hauptversammlung behandelt und entschieden werden.</p>

Lfd. Nr.	<i>gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013</i>	<i>Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022</i>	<i>Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen</i>
	<i>Deutsch - 2013</i>	<i>Deutsch - 2022</i>	<i>Deutsch - 2022</i>

	<ul style="list-style-type: none"> - den Revisionsausschuss zu wählen, - den Schlichtungsausschuss zu wählen. 	<ul style="list-style-type: none"> - den Revisionsausschuss zu wählen, - den Schlichtungsausschuss zu wählen. 	
45	(6) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Leiter der Versammlung und vom Protokollanten unterschrieben werden muss.	(7)	Die Nummer ändert sich durch die Einfügung des neuen Punktes 3.
46	(7) Die Hauptversammlung tagt öffentlich.	(8) Die Hauptversammlung tagt öffentlich. <u>Ausnahmen kann die Hauptversammlung beschließen. An einer solchen nehmen nur die Delegierten nach Art. 7 (2) teil.</u>	Die Nummer ändert sich durch die Einfügung des neuen Punktes 3. Konkretisierung. Sitzungen der Hauptversammlung sollen auch in nichtöffentlicher Form möglich sein. Dazu wird der Teilnehmerkreis definiert.
47	(8) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Bundesvorstand oder vom Vorsitzenden auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine einberufen. Diese muss innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden.	(9)	Die Nummer ändert sich durch die Einfügung des neuen Punktes 3.
48	Art. 8 Vertretungsberechtigter Vorstand im juristischen Sinne und besondere Vertreter		
49	(1) Der zur Vertretung berechnete Vorstand im Sinne des § 26 des BGB setzt sich aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer der Domowina zusammen.	(1) Der zur Vertretung berechnete Vorstand im Sinne des § 26 des BGB setzt sich aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Hauptgeschäftsführer und, dem stellvertretenden Geschäftsführer der	Die Bezeichnung der Geschäftsführer wird verändert. Der Kreis der juristischen Vertreter wird minimiert. Ferner wird der Bundesvorstand in seiner Funktion gestärkt. Zukünftig soll er die Möglichkeit

Lfd. Nr.	gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013	Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022	Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen
	Deutsch - 2013	Deutsch - 2022	Deutsch - 2022

	Jeder von ihnen hat das Recht, die Domowina selbstständig juristisch zu vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).	<u>Domowina und ggf. weiteren, durch den Bundesvorstand bestellten Mitgliedern zusammen.</u> Jeder von ihnen hat das Recht, die Domowina selbstständig juristisch zu vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).	besitzen, juristische Vertreter zwischen den Hauptversammlungen zu benennen.
50		<u>(2) Die Bestellung des Vorsitzenden erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Bestellung des Hauptgeschäftsführers und des Geschäftsführers erfolgt durch den Bundesvorstand.</u>	Die Bestellung (nicht die Wahl) des Vorsitzenden und der beiden Geschäftsführer wird schriftlich definiert. Diese Regelung fehlte bisher in der Satzung.
51	(2) Der Bundesvorstand beruft die Leiter und stellvertretenden Leiter von Institutionen, die sich in Trägerschaft der Domowina befinden, als besondere Vertreter im Sinne des § 30 des BGB und beruft diese ab.	<u>(3) Der Bundesvorstand beruft kann die Leiter und stellvertretenden Leiter von Institutionen und Abteilungen, die sich in der Trägerschaft der Domowina befinden, als besondere Vertreter im Sinne des § 30 des BGB und beruft diese ab bestellen. Die Bestellung erfolgt für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der Institution oder Abteilung die sie leiten, sofern diese Satzung nichts Gegenteiliges regelt. Die besonderen Vertreter sind im Innenverhältnis zum vertretungsberechtigten Vorstand weisungsgebunden, nach außen können sie selbstständig handeln.</u>	Der Punkt wird konkretisiert. Damit hat der Bundesvorstand die Möglichkeit, Vertreter zu benennen, ist aber nicht dazu verpflichtet bzw. kann im nötigen Fall dies auch widerrufen. Umschrieben wird der Umfang der Bestellung und das Verhältnis zum Vertretungsberechtigten Vorstand. Ferner wird im Deutschen der Begriff "Bestellung" an Stelle "Berufung" verwendet.

Lfd. Nr.	gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013	Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022	Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen
	Deutsch - 2013	Deutsch - 2022	Deutsch - 2022

52	Art. 9 Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesvorstandes		
53	(1) Der Bundesvorstand hat bis zu 30 Mitglieder. Die Wahlperiode dauert vier Jahre.		
54	(2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Mitglieder des Bundesvorstandes.		
55	(3) Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer müssen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teilnehmen. Der Vorsitzende des Revisionsausschusses als auch der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses haben das Recht, mit beratender Stimme an den Beratungen teilzunehmen.	(3) Der Haupt geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer nehmen müssen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teilnehmen . Der Vorsitzende des Revisionsausschusses als auch der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses haben das Recht, mit beratender Stimme an den Beratungen teilzunehmen.	Die Bezeichnung der Geschäftsführer wird verändert.
56	(4) Über die Abberufung eines Mitgliedes des Bundesvorstandes aus einer Wahlfunktion entscheidet nach Empfehlung des Schlichtungsausschusses auf Vorschlag des Bundesvorstandes die Hauptversammlung. Über das angeordnete zeitweilige Ruhen einer Funktion eines Mitgliedes entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung des Schlichtungsausschusses der Bundesvorstand; bis dahin behält der		

Lfd. Nr.	gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013	Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022	Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen
	Deutsch - 2013	Deutsch - 2022	Deutsch - 2022

	Betroffene seine Mitwirkungsrechte.		
57	(5) Über die Annahme der zeitweiligen Niederlegung der Funktion auf der Grundlage einer persönlichen Willensbekundung entscheidet das entsprechende Organ.	(5) Über die Annahme der zeitweiligen Niederlegung der <u>Wahl</u> funktion auf der Grundlage einer persönlichen Willensbekundung entscheidet das entsprechende Organ <u>der Bundesvorstand</u> .	Konkretisierung des Begriffs und der Funktion
58	(6) Der Bundesvorstand hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - über Fragen der laufenden Arbeit der Domowina zwischen den Hauptversammlungen zu entscheiden, - Schwerpunkte der Tätigkeit festzulegen und verbindliche Verantwortlichkeiten für die Verwirklichung der Aufgaben zu regeln, - regelmäßig Berichte des Vorsitzenden und des Präsidiums der Domowina entgegenzunehmen, - die Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Präsidiums festzulegen, - das Vermögen und die Finanzen der Domowina zu regeln, - Finanzberichte und Wirtschaftspläne entgegenzunehmen und zu bestätigen, - Arbeitsausschüsse zu bilden, - Berichte des Geschäftsführers über die Arbeit der Geschäftsstelle der Domowina 	(6) Der Bundesvorstand hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <u>a.</u> über Fragen der laufenden Arbeit der Domowina zwischen den Hauptversammlungen zu entscheiden, <u>b.</u> Schwerpunkte der Tätigkeit festzulegen und verbindliche Verantwortlichkeiten für die Verwirklichung der Aufgaben zu regeln, <u>c.</u> regelmäßig Berichte des Vorsitzenden und des Präsidiums der Domowina entgegenzunehmen, <u>d.</u> die Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Präsidiums festzulegen, <u>e.</u> das Vermögen und die Finanzen der Domowina zu regeln, <u>f.</u> Finanzberichte und Wirtschaftspläne entgegenzunehmen und zu bestätigen, <u>g.</u> Arbeitsausschüsse zu bilden, <u>h.</u> Berichte des <u>Hauptgeschäftsführers</u> über die Arbeit der Geschäftsstelle der Domowina 	Achter Anstrich: Konkretisierung und Vereinheitlichung der Begriffe Neunter Anstrich: Konkretisierung und Vereinheitlichung der Begriffe Zehnter Anstrich: Konkretisierung und Vereinheitlichung der Begriffe Zwölfter Anstrich: Ergänzung der Aufgaben - einstweilige Entscheidungsfindung - Siehe dazu Art. 7 (4) Vierzehnter Anstrich: Konkretisierung und Vereinheitlichung der Begriffe Fünfzehnter Anstrich: Konkretisierung und Vereinheitlichung der Begriffe Sechzehnter Anstrich: Konkretisierung und Vereinheitlichung der Begriffe

Lfd. Nr.	gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013	Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022	Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen
	Deutsch - 2013	Deutsch - 2022	Deutsch - 2022

	<p>entgegenzunehmen und Schwerpunkte der Arbeit der Geschäftsstelle festzulegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schwerpunkte der Tätigkeit der Institutionen in Trägerschaft der Domowina zu bestimmen, - Berichte der Leiter der Institutionen in Trägerschaft der Domowina entgegenzunehmen, - einstweilig neue Vereine in die Domowina aufzunehmen, - Vertreter der Sorben in Gremien zu berufen und aus ihnen abuberufen bzw. zu nominieren und regelmäßig Berichte über ihre Tätigkeit entgegenzunehmen, - Arbeitsordnungen der Geschäftsstelle und von Institutionen in Trägerschaft der Domowina zu beschließen, welche kein Bestandteil dieser Satzung sind, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, - die Leiter der Institutionen in Trägerschaft der Domowina zu berufen und abuberufen, - den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer der Domowina zu 	<p>entgegenzunehmen und Schwerpunkte der Arbeit der Geschäftsstelle festzulegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>i.</u> die Schwerpunkte der Tätigkeit der Institutionen in Trägerschaft der Domowina <u>und der Abteilungen</u> zu bestimmen, <u>j.</u> Berichte der Leiter der Institutionen in Trägerschaft der Domowina <u>und der Abteilungen</u> entgegenzunehmen, <u>k.</u> einstweilig neue Vereine in die Domowina aufzunehmen, <u>l.</u> <u>einstweilig über die Trägerschaft weiterer Institutionen oder Abteilungen unter dem Dach der Domowina zu entscheiden,</u> <u>m.</u> Vertreter der Sorben in Gremien zu berufen und aus ihnen abuberufen bzw. zu nominieren und regelmäßig Berichte über ihre Tätigkeit entgegenzunehmen, <u>n.</u> Arbeitsordnungen der Geschäftsstelle <u>der Domowina und von Institutionen in Trägerschaft der der Domowina zugehörigen Institutionen und Abteilungen</u> zu beschließen, <u>welche kein Bestandteil dieser Satzung sind, soweit diese Satzung</u> 	
--	--	---	--

Lfd. Nr.	gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013	Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022	Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen
	Deutsch - 2013	Deutsch - 2022	Deutsch - 2022

	berufen und abuberufen, - Auszeichnungsordnungen der Domowina zu beschließen, welche kein Bestandteil dieser Satzung sind, und die Mitglieder des Auszeichnungsausschusses zu wählen.	nichts anderes bestimmt, <u>o.</u> die Leiter der <u>der Domowina zugehörigen Institutionen und Abteilungen in Trägerschaft der Domowina</u> zu berufen und abuberufen, <u>p.</u> den <u>Hauptgeschäftsführer</u> und den stellvertretenden Geschäftsführer der Domowina zu berufen und abuberufen, <u>q.</u> Auszeichnungsordnungen der Domowina zu beschließen, welche kein Bestandteil dieser Satzung sind, und die Mitglieder des Auszeichnungsausschusses zu wählen.	
59	(7) Der Bundesvorstand tagt regelmäßig, mindestens jedoch vier Mal im Jahr. Auf Forderung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundesvorstandes, dreier Vereine oder des Präsidiums muss eine außerordentliche Sitzung einberufen und innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.		
60	(8) Der Bundesvorstand arbeitet nach der Geschäftsordnung, welche er festlegt. Ausnahmen beschließt der Bundesvorstand. Die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes ist kein Bestandteil dieser Satzung.		

Lfd. Nr.	<i>gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013</i>	<i>Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022</i>	<i>Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen</i>
	<i>Deutsch - 2013</i>	<i>Deutsch - 2022</i>	<i>Deutsch - 2022</i>

61	Art. 10 Präsidium		
62	(1) Zum Präsidium gehören der Vorsitzende der Domowina, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Domowina und zwei weitere Mitglieder des Bundesvorstandes, welche auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Bundesvorstand berufen werden. Über die Abberufung der entsprechenden zwei Mitglieder darf der Bundesvorstand entscheiden.		
63	(2) Das Präsidium tagt monatlich und arbeitet auf der Grundlage seiner eigenen Geschäftsordnung, die der Bundesvorstand bestätigt. Die Geschäftsordnung des Präsidiums ist kein Bestandteil dieser Satzung.	(2) Das Präsidium tagt monatlich regelmäßig, mindestens jedoch zehn Mal im Jahr und arbeitet auf der Grundlage seiner eigenen Geschäftsordnung, die der Bundesvorstand bestätigt. Die Geschäftsordnung des Präsidiums ist kein Bestandteil dieser Satzung.	Konkretisierung der Aufgabe und Angleichung der Formulierung an die Praxis. Gleichzeitig wird ermöglicht, eine Sommerpause einzuführen.
64	(3) Das Präsidium berät den Vorsitzenden und bereitet die Sitzungen des Bundesvorstandes vor.		
65	(4) Weitere Aufgaben teilt ihm der Bundesvorstand zu.		
66	(5) Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer sowie die Leiter und stellvertretenden Leiter der Institutionen in Trägerschaft der Domowina nehmen an den Sitzungen des	(5) Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer sowie die Leiter und stellvertretenden Leiter der Institutionen in Trägerschaft der Domowina nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	Die Bestimmung erübrigt sich. Das lässt sich über die Geschäftsordnung des Gremiums, über den Arbeitsvertrag und eine Arbeitsanweisung regeln.

Lfd. Nr.	gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013	Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022	Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen
	Deutsch - 2013	Deutsch - 2022	Deutsch - 2022

	Präsidiums mit beratender Stimme teil.		
67	Art. 11 Aufgaben des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden		
68	(1) Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden repräsentieren die Domowina in der Öffentlichkeit.		
69	(2) Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - die Arbeit zur Verwirklichung des Programms der Domowina, der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Bundesvorstandes zu koordinieren und zu leiten, - die Beratungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums einzuberufen und zu leiten, - mindestens einmal im Jahr Beratungen mit Leitern sorbischer Institutionen einzuberufen und zu leiten, - mindestens einmal im Jahr Beratungen mit den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine einzuberufen und zu leiten. Auf Forderung von mindestens der Hälfte der Vorsitzenden der Mitgliedsvereine hat er eine außerordentliche Beratung mit den 	(2) Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <u>a.</u> die Arbeit zur Verwirklichung des Programms der Domowina, <u>der Arbeitsrichtlinien,</u> der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Bundesvorstandes <u>mit Hilfe der Geschäftsstelle der Domowina</u> zu koordinieren und zu leiten, <u>b.</u> die Beratungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums einzuberufen und zu leiten, <u>c.</u> mindestens einmal im Jahr Beratungen mit Leitern sorbischer Institutionen einzuberufen und zu leiten, <u>d.</u> mindestens einmal im Jahr Beratungen mit den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine einzuberufen und zu leiten. Auf Forderung von mindestens der 	Konkretisierung der Aufgabe und Vervollständigung Fünfter Anstrich: Konkretisierung und Vereinheitlichung der Begriffe Sechster Anstrich: Konkretisierung der Aufgabe

Lfd. Nr.	gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013	Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022	Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen
	Deutsch - 2013	Deutsch - 2022	Deutsch - 2022

	<p>Vorsitzenden der Mitgliedsvereine einzuberufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine regelmäßige Koordinierung mit dem Geschäftsführer und den Leitern der institutionellen Bereiche der Domowina durchzuführen, - als unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers der Domowina und der Leiter der Institutionen in Trägerschaft der Domowina zu wirken. 	<p>Hälfte der Vorsitzenden der Mitgliedsvereine hat er eine außerordentliche Beratung mit den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine einzuberufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>e.</u> eine regelmäßige Koordinierung mit dem <u>Hauptgeschäftsführer</u> er und den Leitern der institutionellen Bereiche der <u>der Domowina zugehörigen Institutionen und Abteilungen</u> durchzuführen, <u>f.</u> <u>dem Hauptgeschäftsführer Aufgaben aus den Beschlüssen der gewählten Organe zu übergeben und ihre Verwirklichung in der Geschäftsstelle zu kontrollieren.</u> <u>g.</u> als unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers der Domowina und der Leiter der Institutionen in Trägerschaft der Domowina zu wirken. 	
70	(3) Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen die Arbeit des Vorsitzenden und vertreten ihn im Falle seiner Abwesenheit.		
71	Art. 12 Zusammensetzung und		

Lfd. Nr.	<i>gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013</i>	<i>Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022</i>	<i>Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen</i>
	<i>Deutsch - 2013</i>	<i>Deutsch - 2022</i>	<i>Deutsch - 2022</i>

	Aufgaben des Revisionsausschusses		
72	(1) Der Revisionsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und wird auf der Wahlhauptversammlung gewählt. Der Revisionsausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus seinen Reihen. Er arbeitet nach einer eigenen Geschäftsordnung, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist. Angestellte der Domowina können nicht Mitglied des Revisionsausschusses sein.	(1) Der Revisionsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und wird auf der Wahlhauptversammlung gewählt. Der Revisionsausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus seinen Reihen. Er <u>Der Ausschuss</u> arbeitet nach einer eigenen Geschäftsordnung, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist. Angestellte der Domowina können nicht Mitglied des Revisionsausschusses sein.	Konkretisierung
73	(2) Der Revisionsausschuss überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr die Verwendung des Vermögens und der Finanzen der Domowina sowie deren ordnungsgemäße Buchung. Der Revisionsausschuss legt der Hauptversammlung seinen Bericht vor.		
74	Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben des Schlichtungsausschusses		
75	(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und wird auf der Wahlhauptversammlung gewählt. Der Schlichtungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus seinen Reihen. Er arbeitet nach der	(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und wird auf der Wahlhauptversammlung gewählt. Der Schlichtungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus seinen Reihen. Er <u>Der Ausschuss</u> arbeitet nach	Konkretisierung

Lfd. Nr.	<i>gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013</i>	<i>Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022</i>	<i>Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen</i>
	<i>Deutsch - 2013</i>	<i>Deutsch - 2022</i>	<i>Deutsch - 2022</i>

	Schlichtungsordnung, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist. Angestellte der Domowina wie auch Mitglieder des Bundesvorstandes oder anderer Organe der Domowina können nicht Mitglied des Schlichtungsausschusses sein.	der <u>geltenden</u> Schlichtungsordnung, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist. Angestellte der Domowina wie auch Mitglieder des Bundesvorstandes oder anderer Organe der Domowina können nicht Mitglied des Schlichtungsausschusses sein.	
76	(2) Der Schlichtungsausschuss prüft auf Antrag eines Organs des Dachverbandes, eines Mitgliedvereins oder eines Einzelmitglieds Konfliktfälle in der Tätigkeit der Domowina, Verletzungen des Programms, der Satzung wie auch eines Beschlusses der Hauptversammlung oder des Bundesvorstandes.		
77	(3) Der Schlichtungsausschuss unterbreitet der Hauptversammlung bzw. dem Bundesvorstand Vorschläge für die Beilegung des Konflikts.		
78	Art. 14 Die Geschäftsstelle der Domowina und institutionelle Bereiche	Art 14. Die Geschäftsstelle der Domowina und institutionelle Bereiche <u>ihre Abteilungen</u>	Konkretisierung und Vereinheitlichung der Begriffe
79	(1) Die Geschäftsstelle der Domowina regelt nach Abstimmung mit dem Präsidium die Verwirklichung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Bundesvorstandes und unterstützt die Arbeit der Mitgliedsvereine auf	(1) Die Geschäftsstelle der Domowina regelt nach Abstimmung mit dem Präsidium <u>Vorsitzenden</u> die Verwirklichung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Bundesvorstandes und unterstützt die Arbeit der Mitgliedsvereine auf	Angleichung an die Aufgaben des Vorsitzenden nach Art. 11 (2)

Lfd. Nr.	<i>gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013</i>	<i>Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022</i>	<i>Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen</i>
	<i>Deutsch - 2013</i>	<i>Deutsch - 2022</i>	<i>Deutsch - 2022</i>

	der Grundlage von Verträgen.	der Grundlage von Verträgen.	
80	(2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Geschäftsstelle regelt die Arbeitsordnung, welche der Bundesvorstand bestätigen muss. Die Arbeitsordnung der Geschäftsstelle der Domowina ist kein Bestandteil dieser Satzung.	(2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Geschäftsstelle <u>der Domowina wie auch der der Domowina zugehörigen Institutionen</u> regelt <u>regeln die</u> Arbeitsordnungen, welche der Bundesvorstand bestätigen muss. Die Arbeitsordnungen <u>der Geschäftsstelle der Domowina ist</u> sind kein Bestandteil dieser Satzung.	Vereinheitlichung der Begriffe, grammatikalische Angleichung
81	(3) Die Geschäftsstelle der Domowina wird vom Geschäftsführer geleitet.	(3) Die Geschäftsstelle der Domowina wird vom Geschäftsführer geleitet. <u>Der Hauptgeschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der Domowina und deren Abteilungen.</u>	Konkretisierung und Vereinheitlichung der Begriffe
82	(4) Der stellvertretende Geschäftsführer leitet die Zweigstelle der Geschäftsstelle in der Niederlausitz und vertritt den Geschäftsführer in dessen Abwesenheit.	(4) Der stellvertretende Geschäftsführer leitet die Zweigstelle der Geschäftsstelle in der Niederlausitz und vertritt den Geschäftsführer in dessen Abwesenheit. <u>Wenn der Hauptgeschäftsführer nicht anwesend ist, vertritt ihn der Geschäftsführer.</u>	Konkretisierung und Vereinheitlichung der Begriffe. Abkopplung einer Funktion von einer bestimmten Region.
83	(5) Die Absätze (1), (2) und (3) gelten auch für Leiter und stellvertretende Leiter der Institutionen, die sich in Trägerschaft der Domowina befinden.	(5) Die Absätze (1), (2) und (3) gelten auch für Leiter und stellvertretende Leiter der Institutionen, die sich in Trägerschaft der Domowina befinden.	Streichung des Absatzes. Diese Regelungen können im Gesellschaftervertrag oder im Dienstvertrag geregelt werden.
84	(6) Der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer sowie die Leiter der Institutionen und ihre Vertreter werden für die Dauer von 7 Jahren	(5) Der <u>Hauptgeschäftsführer und</u> der stellvertretende Geschäftsführer sowie die Leiter der Institutionen und ihre Vertreter werden für die Dauer von 7 Jahren durch den Bundesvorstand berufen.	Die Nummer ändert sich. Die Bezeichnung der Geschäftsführer wird verändert.

Lfd. Nr.	gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013	Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022	Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen
	Deutsch - 2013	Deutsch - 2022	Deutsch - 2022

	durch den Bundesvorstand berufen.	<u>Einer von beiden hat seinen Arbeitsplatz in der Niederlausitz und leitet die dortige Geschäftsstelle der Domowina.</u>	Geregelt wird ferner, dass ein Geschäftsführer in der Niederlausitz tätig sein soll.
85	Art. 15 Finanzen und Eigentum der Domowina		
86	(1) Die Finanzen und das Eigentum der Domowina dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Domowina verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Domowina fremd sind, begünstigt werden. Einzelmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Domowina.		
87	(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
88	(3) Die Verwendung von finanziellen Mitteln wird durch die Finanzordnung der Domowina geregelt, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist.		
89	(4) Die Finanzierung der Domowina erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> - aus Zuwendungen, - aus Einnahmen durch Veranstaltungen, - aus Sammlungen und sonstigen Einkünften, - aus Spenden, - aus Gebühren. 	(4) Die Finanzierung der Domowina erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> <u>a.</u> aus Zuwendungen, <u>b.</u> aus Einnahmen durch Veranstaltungen, <u>c.</u> aus Sammlungen und sonstigen Einkünften, <u>d.</u> aus Spenden, <u>e.</u> aus Gebühren, <u>f.</u> <u>aus Beiträgen von Einzelmitgliedern,</u> <u>g.</u> <u>aus Beiträgen der Regionalverbände und Mitgliedsvereine/-</u> 	Vervollständigung der Aufzählung Zudem wird erläutert, wer die Beitragshöhe festzulegen hat.

Lfd. Nr.	<i>gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013</i>	<i>Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022</i>	<i>Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen</i>
	<i>Deutsch - 2013</i>	<i>Deutsch - 2022</i>	<i>Deutsch - 2022</i>

		verbände für gemeinsame Vorhaben der Domowina. Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt.	
90	Art. 16 Änderung der Satzung		
91	(1) Die Satzung darf nur von der Hauptversammlung geändert werden. Dazu sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Delegierten notwendig.		
92	Art. 17 Auflösung des Vereins		
93	(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit mindestens drei Vierteln der Stimmen der gewählten Delegierten beschlossen werden.		
94	(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt ihr Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft für die Verwendung zur Bewahrung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur zu.		
95	(3) Das Haus der Sorben in Bautzen geht in den Besitz der Maćica Serbska e.V. bzw. ihre		

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>gültige Fassung der Satzung vom 23.03.2013</i>	<i>Vorschlag für den Änderungsbeschluss 2022</i>	<i>Begründung der Änderung bzw. Bemerkungen</i>
	<i>Deutsch - 2013</i>	<i>Deutsch - 2022</i>	<i>Deutsch - 2022</i>

	Nachfolgerin über, die es als gemeinnütziger Verein im Sinne der im Artikel 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zur Förderung sorbischer Sprache und Kultur sowie des sorbischen Vereinslebens zu nutzen hat.		
--	--	--	--